

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 10. Juli 1969

63. Stück

233. Verordnung: Teuerungszulagenverordnung 1969**234.** Verordnung: Teuerungszulagenverordnung 1969 für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste**235.** Kundmachung: Teuerungszulagenkundmachung 1969**236.** Kundmachung: Salinenarbeiter-Lohnordnungsnovelle 1969

233. Verordnung der Bundesregierung vom 17. Juni 1969 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Bundesbeamten des Dienststandes, die Vertragsbediensteten des Bundes und an Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß haben (Teuerungszulagenverordnung 1969)

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, des § 53 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 165/1961 und BGBl. Nr. 126/1965 und des § 41 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Abschnitt I

§ 1. Den Bundesbeamten des Dienststandes gebühren ab 1. September 1969 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 4,5 v. H. des Gehaltes und der im § 3 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Zulagen mit Ausnahme der Haushaltszulage.

§ 2. Den Vertragsbediensteten des Bundes gebühren ab 1. September 1969 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 4,5 v. H. des Monatsentgeltes, der Dienstzulagen und der Ergänzungszulagen.

§ 3. Den Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß (Unterhaltsbeitrag) haben, gebühren ab 1. September 1969 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 4,5 v. H. des Ruhe(Versorgungs)genusses, der Ruhe(Versorgungs)genußzulage und der Hilflosenzulage beziehungsweise des Unterhaltsbeitrages.

Abschnitt II

§ 4. (1) Auf die Berechnung der Teuerungszulagen sind, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des Art. II Abs. 2 der 18. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 259/1968, anzuwenden.

(2) Die Teuerungszulage zur Hilflosenzulage ist in der Weise zu runden, daß sich zusammen mit der Hilflosenzulage ein voller Schillingbetrag ergibt.

§ 5. Die Verordnung der Bundesregierung vom 10. September 1968, BGBl. Nr. 352, tritt für die Zeit ab 1. September 1969 außer Kraft.

Klaus	Withalm	Soronics	Klecatsky
Mock	Rehor	Koren	Schleinzer
Mitterer	Weiß	Prader	Waldheim
			Kotzina

234. Verordnung der Bundesregierung vom 24. Juni 1969 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste (Teuerungszulagenverordnung 1969 für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste)

Auf Grund des § 27 der Bundesforste-Dienstordnung vom 21. Mai 1969, BGBl. Nr. 201, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Den Bediensteten der Österreichischen Bundesforste (§ 1 Abs. 1 der Bundesforste-Dienstordnung) gebühren ab 1. September 1969 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 4,5 v. H. des Gehaltes, der Dienstalterszulage, der Verwendungszulage mit allfälligen Zuschlägen und der Ergänzungszulage.

§ 2. Auf die Berechnung der Teuerungszulagen sind die Bestimmungen des § 75 Abs. 2 der Bundesforste-Dienstordnung anzuwenden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1969 in Kraft. Gemäß § 78 der Bundesforste-Dienstordnung tritt mit 31. August 1969 die Verordnung der Bundesregierung vom 10. September 1968, BGBl. Nr. 353, über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste, die durch die Bundesforste-Dienstordnung auf Gesetzesstufe gehoben wurde, außer Kraft.

Klaus	Withalm	Soronics	Klecatsky
Mock	Rehor	Koren	Schleinzer
Mitterer	Weiß	Prader	Waldheim
			Kotzina

235. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 3. Juli 1969 über die Gewährung von Teuerungszulagen an Bundesbahnbeamte und Lohnbedienstete der Österreichischen Bundesbahnen (Teuerungszulagenkündigung 1969)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 2. Juli 1969, Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, wird kundgemacht:

Abschnitt I

§ 1. Den Bundesbahnbeamten gebühren zum Gehalt, der Dienstalterszulage und der Dienstzulage, den Lohnbediensteten zum Monatslohn Teuerungszulagen im Ausmaß von 4,5 v. H. der bezeichneten Geldleistungen.

§ 2. Auf die Berechnung der Höhe der Teuerungszulagen sind die Bestimmungen des Art. II Z. 2 der 7. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 265/1968, anzuwenden.

§ 3. Die Teuerungszulagen teilen das rechtliche Schicksal der Geldleistung, zu der sie gewährt werden.

Abschnitt II

§ 4. Die Bestimmungen des Abschnittes I sind auf Bezugsansprüche anzuwenden, die nach dem 31. August 1969 liegende Zeiträume betreffen.

§ 5. Die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 23. September 1968, BGBl. Nr. 359, tritt für die Zeit ab 1. September 1969 außer Kraft.

Weiß

236. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 4. Juli 1969, womit die Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968 geändert und ergänzt wird (Salinenarbeiter-Lohnordnungsnovelle 1969)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 2. Juli 1969 (Gesetz vom

13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968, BGBl. Nr. 264, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 7 Abs. 1 ist anzufügen: „Ferner können den Salinenarbeitern auch Mehrleistungsvergütungen gewährt werden.“

2. Die in der Anlage enthaltene Lohntafel hat zu lauten:

Lohnstufe	Lohnschema I Facharbeiter S	Lohnschema II qualifizierte Arbeiter S	Lohnschema III angelernte Arbeiter S	Lohnschema IV Hilfsarbeiter Reinigungsfrauen S
1	15'95	14'25	13'10	12'—
2	16'20	14'40	13'25	12'20
3	16'65	14'85	13'65	12'50
4	16'95	15'30	14'—	12'90
5	17'20	15'55	14'25	13'30
6	17'65	15'75	14'50	13'50
7	17'90	16'—	14'70	13'75
8	18'10	16'10	14'95	13'85
9	18'20	16'30	15'05	14'05
10	18'35	16'45	15'15	14'10
11	18'45	16'55	15'25	14'20
12	18'55	16'65	15'35	14'30
13	18'70	16'80	15'50	14'45
14	19'10	17'35	16'05	14'95
15	19'20	17'45	16'15	15'05
16	19'30	17'60	16'20	15'15
17	19'35	17'70	16'30	15'25
18	19'50	17'75	16'40	15'30
19	19'55	17'85	16'55	15'40
20	19'65	17'90	16'65	15'50

Artikel II

Die im Art. I Z. 2 enthaltenen Lohnsätze sind auf Dienstleistungen anzuwenden, die nach dem 31. August 1969 erbracht werden. Vor dem 1. September 1969 geleistete Dienste sind nach der Lohn tafel zur Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968 in ihrer ursprünglichen Fassung abzugeben.

Artikel III

Auf die Lohnansprüche der Salinenarbeiter für die Zeit ab 1. September 1969 ist ferner Ab-

schnitt I der Verordnung der Bundesregierung über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Bundesbeamten des Dienststandes, die Vertragsbediensteten des Bundes und an Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß haben (Teuerungszulagenverordnung 1969) sinngemäß anzuwenden.

Koren



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.